

Beim Vorstellen der Personen darf der Zeuge nicht etwa unter dem Zwang stehen, bestimmte Aussagen machen zu müssen, und jegliche Beeinflussung muß ausgeschaltet sein. Andererseits brauchen aber in solchen Fällen nicht unbedingt die für das Vorstellen von Personen zum Zwecke der Identifizierung gültigen Regeln eingehalten zu werden, d. h., es ist nicht erforderlich, daß gleichzeitig mehrere Personen vorgeführt werden, unter denen sich auch derjenige befindet, den der Zeuge kennen mußte. Die Ziele, die beim Vorlegen oder Vorstellen zu Identifizierungszwecken verfolgt werden, sind andere. Bei der Identifizierung muß der Mensch, dem das Identifizierungsobjekt vorgeführt wird, die vor ihm stehenden Personen mit dem in seinem Gedächtnis bewahrten Bild eines Menschen vergleichen, den er vorher ausführlich beschrieben hat, und aus einer Gruppe von Menschen denjenigen auswählen, der diesem Bild entspricht, mit anderen Worten, er muß ihn identifizieren.

In Fällen einer nochmaligen Wahrnehmung jedoch, wenn die Person zu dem Zweck vorgeführt wird, assoziative Verbindungen aufleben zu lassen, soll der Anblick des früher wahrgenommenen Menschen, dessen Bild der Zeuge vergessen hat und nicht beschreiben kann, bei ihm eine Reihe von Erinnerungen an vergessene Fakten wachrufen, die mit dieser Person verknüpft sind, insbesondere an den Ort, an dem sie der Zeuge gesehen hat usw.

Im Verlaufe der Untersuchung schwerer organisierter Diebstähle mußte beispielsweise geklärt werden, ob der Bürger Osol die Wohnung des Bürgers Gribow aufgesucht hatte. Es wurde die Nachbarin von Gribow vernommen, die mehrere Personen aufzählte, die den Gribow besucht hatten. Sie erklärte, daß sie sich an andere Besucher nicht erinnern könne. Unter den von ihr Genannten befand sich Osol nicht. Der Untersuchungsführer zeigte ihr Osol und fragte: „Haben Sie ihn früher bereits einmal gesehen, und zwar wann, wo und unter welchen Umständen, und was ist Ihnen sonst über diesen Menschen bekannt?“ Die Zeugin besann sich nun, den Osol bei Gribow gesehen zu haben. Sie erinnerte sich auch, unter welchen Umständen, und machte weitere wichtige Aussagen. *

Es wäre aber in diesem Falle ein grober Fehler gewesen, wenn der Untersuchungsführer, als er Osol der Zeugin vorstellte, gefragt hätte, ob sie ihn nicht in der Wohnung von Gribow gesehen habe. Die bejahende Antwort hätte in diesem Fall das Ergebnis einer Suggestion sein können.

Um dem Zeugen beim erinnern an einen Umstand behilflich zu sein, erscheint es manchmal auch angebracht, ihn mit den Aussagen anderer Personen oder mit Auszügen daraus bekannt zu machen. Um jedoch eine Beeinflussung zu vermeiden, dürfen diese Aussagen oder Auszüge